

Baubeschreibung

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Beschreibung der Leistung	3
1.0	Hinweis	3
1.1	Auszuführende Leistungen: Landschaftsbau	3
1.1.1	Zweck, Nutzung	3
1.1.2	Art und Umfang	3
1.1.3	Oberbodenarbeiten	3
1.1.4	Einsaatarbeiten	3
1.1.5	Pflanzarbeiten	4
1.1.6	Pflanzenschutz	4
1.1.7	Sicherungsbauweisen	4
1.1.8	Pflegearbeiten	4
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	4
1.2.1	Beweissicherung	4
1.2.2	Vermessung	4
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	4
1.3	Ausgeführte Leistungen	5
1.3.1	Ansaaten (Landschaftsbau)	5
1.4	Gleichzeitig laufende Arbeiten	5
2	Angaben zur Baustelle	6
2.1	Lage der Baustellen	6
2.1.1	Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung	6
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	7
2.2.1	Straße	7
2.3	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	8
2.4	Lager- und Arbeitsplätze	8
2.5	Schutzbereiche und -objekte	9
2.5.1	Natur-, Landschaftsschutzgebiete	9
2.5.2	Bäume und Flurgehölze	9
2.5.3	Biotop	10
2.5.4	Denkmale	10
2.5.5	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte	10
2.5.6	Gewässer, Wasserschutzgebiete	10
2.5.7	Vermutete Bodenfunde	10
2.6	Anlagen im Baubereich	11
2.6.1	Leitungen	11
2.7	Öffentlicher Verkehr im Baubereich:	12
2.7.1	Straßenverkehr	12
3	Angaben zur Ausführung	12
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	12
3.1.1	Aufrechterhaltung des Verkehrs	13
3.1.2	Verkehrsumleitungen	13
3.1.3	Verkehrsbeschränkungen	13
3.1.4	Verkehrssperrungen, Sperrpausen	13
3.1.5	Freihalten von Lichtraumprofilen	13
3.2	Bauablaufplan	13
3.2.1	Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten	13
3.2.2	Zeitliche Beschränkungen	14

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

3.2.3	Bodenverbesserungsstoffe und Dünger	14
3.2.4	Pflanzen und Pflanzenteile	14
3.2.5	Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten	16
3.2.6	Saatgut	16
3.2.7	Abfälle	17
3.3	Beweissicherung	18
3.3.1	Gebäude und Anlagen	18
3.3.2	Verkehrswege	18
3.4	Sicherungsmaßnahmen	19
3.5	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	19
3.6	Prüfungen	22
3.6.1	Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)	22
3.6.2	Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)	23
3.6.3	Saatgutproben (Landschaftsbau)	23
4	Ausführungsunterlagen	23
4.1	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen	23
4.1.1	Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)	23
5	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)	23
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	23
5.1.1	Bezugsquellen	24
5.2	Änderungen und Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau	24
5.2.1	Hinweise zur ZTV LW 16	24
5.3	Baustelleneinrichtung	24
5.4	Anzuwendende Richtlinien, Normen und Bestimmungen (in jeweils neuester Fassung)	24
5.5	Merkblätter	25

Nachfolgend wird Auftraggeber durch AG und Auftragnehmer durch AN abgekürzt.

1 Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.0 Hinweis

Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders geregelt, sind alle vorzulegenden Unterlagen, Nachweise und sonstigen Dokumente nicht auf Papier, sondern auf digitalem Weg und in Textform vorzulegen.

1.1 Auszuführende Leistungen: Landschaftsbau

Dem Bieter wird dringend empfohlen, sich vor Angebotsabgabe über die örtlichen Gegebenheiten im Bereich der Baumaßnahmen zu informieren und sich genaue Kenntnis über den Umfang und den Schwierigkeitsgrad der durchzuführenden Arbeiten zu verschaffen. Hierzu empfehlen wir die Örtlichkeiten zu besichtigen.

Die in der weiteren Beschreibung der Baustelle eingefügten Bilder sind lediglich exemplarische Beispiele für ein besseres Verständnis. Die Bilder erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzen nicht die o. g. Empfehlung, sich mit den Gegebenheiten im Baufeld vor Angebotsabgabe vertraut zu machen.

1.1.1 Zweck, Nutzung

Landespflegerische Kompensationsmaßnahmen zu folgender Maßnahme:

- B 39 – Louis-Escande-Straße, Neustadt/Weinstraße
Ausbau des Kreisverkehrsplatzes

1.1.2 Art und Umfang

Die Landschaftsbauarbeiten erstrecken sich mit allen erforderlichen Lieferungen und Nebenarbeiten einschließlich Verkehrssicherung, Baustelleneinrichtung und –räumung über 3 Jahre (Bodenbearbeitung, Pflanzung im Herbst/Winter 2026, Fertigstellungspflege 2027, Entwicklungspflege 2028-29).

Vorgesehen sind insgesamt folgende Arbeiten:

- Baustelleneinrichtung
- Verkehrssicherung
- Lieferung und Pflanzung von 9 Hochstämmen inkl. Befestigung durch Dreiböcke
- Lieferung und Pflanzung von 345 Heistern und Sträuchern
- Lieferung und Einbau von Bodenverbesserungsstoffen, Dünger und Rindenmulch
- Mäharbeiten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über drei Jahre (2027, 2028, 2029)
- Wässerungsarbeiten im Umfang von ca. 36 m³ Wasser / Jahr über 3 Jahre ab 2027

1.1.3 Oberbodenarbeiten

Nach DIN 18320 Landschaftsbauarbeiten für Fäll- und Rodungsarbeiten, Schutzmaßnahmen für Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen, vegetationstechnische Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten, Sicherung von Gewässern und Zaunbauarbeiten.

1.1.4 Einsaatarbeiten

Es ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die zertifizierte gebietseigene Regelsaatgutmischung „Regiosaatgut“ (RSM-Regio) ist aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet zu wählen. In Rheinland-Pfalz ist je nach Lage der Einsaatafläche gemäß den „FLL-Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut“, Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 07 oder Ursprungsgebiet

09, zu verwenden. Im vorliegenden Fall aus Ursprungsgebiet 09.

Es gelten ATV DIN 18917 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten und ZTV La-StB Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau.

1.1.5 Pflanzarbeiten

Pflanzung von Hochstämmen und Sträuchern auf Flächen entlang des Kanzgrabens einschließlich Pflanzen- und Materiallieferung: Gehölze, Bodenverbesserungsmittel, Düngemittel und Verankerung. Die Pflanzarbeiten erfolgen im Herbst 2026. Die Fertigstellungspflege erfolgt in der Vegetationsperiode 2027 und die Entwicklungspflege in den Jahren 2028 und 2029.

1.1.6 Pflanzenschutz

Evtl. erforderliche Pflanzenschutzmaßnahmen während der Baumaßnahme sind dem AG sofort mitzuteilen; ggf. erforderliche Maßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des AG und der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.

1.1.7 Sicherungsbauweisen

Sicherungsbauweisen sind gemäß DIN 18918 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen - Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen“ auszuführen.

1.1.8 Pflegearbeiten

Fertigstellungspflege ist gemäß DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ sowie den ZTV - La-StB auszuführen.

Entwicklungspflege ist gemäß DIN 18919 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Instandhaltungsleistungen für die Entwicklung und Unterhaltung von Vegetation (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege)“ sowie den ZTV - La-StB auszuführen.

Die Position „Gehölze wässern“ ist in Abstimmung mit dem AG durchzuführen, Wässerungsgänge sind vor der Ausführung beim AG (Bauaufsicht) anzumelden. Für jede Vegetationsperiode sind mindestens 10 Wässerungsgänge vorgesehen – bei Mehrbedarf kann die Anzahl erhöht werden.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN eine Dokumentation der zur Benutzung geplanten Zufahrten zu erstellen.

1.2.2 Vermessung

Die Grenzpunkte der zu bearbeitenden Flurstücke werden, wo erforderlich, vor Ausführungsbeginn durch den AG eingemessen und markiert.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

- Für das Projektgebiet B 39 – Kreisverkehrsplatz Louis-Escande-Straße, Neustadt konnte nach Auswertung der vorliegenden Luftbildserien und Unterlagen keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden.

1.3 Ausgeführte Leistungen

1.3.1 Ansaaten (Landschaftsbau)

entfällt

1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Die landespflegerischen Pflanz- und Pflegearbeiten sind mit landwirtschaftlichen Arbeiten auf angrenzenden Anbau- und Grünlandflächen abzustimmen.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustellen

2.1.1 Straßen- bzw. Baukilometer, Stationierung

B 39 Kreisverkehrsplatz Louis-Escande-Straße, Neustadt/Weinstraße

Die Baumaßnahme befindet sich direkt am Kreisverkehrsplatz Louis-Escande-Straße, zwischen Neustadt und dem Ortsteil Lachen-Speyerdorf, am Netzknotenpunkt NK 6615063.

Eine weitere Pflanzfläche befindet sich an der B 39 zwischen den Netzknotenpunkten 6615019 und 6615063 am Mitfahrerparkplatz. Die beiden Bereiche liegen ca. 550 m voneinander entfernt.

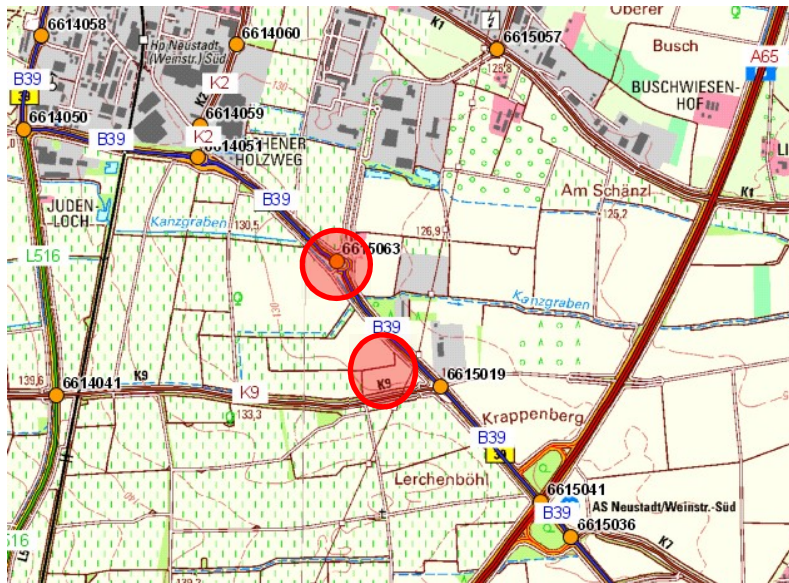




Abb. 1: Kreisverkehrsplatz und Kanzgraben mit Pflanzflächen (braune Markierung)



Abb. 2: Mitfahrerparkplatz



Abb. 3: Kanzgraben

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

2.2.1 Straße

Zusätzliche Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrswegen zur Baustelle, Zuwegungen innerhalb der Baufelder sowie Zugänge und Zufahrten auf Bauteile und zu Bauteilen sind grundsätzlich und ausschließlich Sache des AN.

Als Zufahrtswege stehen alle Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit sie nicht verkehrspolizeilich gesperrt sind, zur Verfügung. Ansprüche Dritter hat der AN zu regeln bzw. dafür Sorge zu tragen, dass solche nicht entstehen. Forderung von Grundstücksanliegern, welche durch den Baustellenverkehr des AN bedingt sind, gehen zu Lasten des AN.

Bei der Baustellendisposition (Materialanlieferung und -transport) über die Wirtschaftswege sind die gegebenen Einschränkungen bzgl. Breite und Befahrbarkeit (Witterungsverhältnisse, eingeschränktes Gesamtgewicht) zu berücksichtigen.

Straße und Wege, die vom Baustellenverkehr benutzt werden, sind laufend sauber und instand zu halten. Nach Räumung der Baustelle ist mit Übereinstimmung des Unterhaltspflichtigen bzw. Eigentümers der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Aus der Benutzung der Zufahrtswege herrührende Ansprüche und gestellte Auflagen obliegen dem AN. Treten Schäden an den Zufahrtswegen auf, die vom AN verursacht sind, hat dieser sie umgehend zu beseitigen, andernfalls wird dies von Seiten des AN durchgeführt.

An den Einmündungen der Baustellenzufahrt und privaten Wohnstraßen bzw. öffentlichen Straßen ist dafür zu sorgen, dass Verkehrsbehinderungen, gleich welcher Art, z. B. Verschmutzungen und Staubbelästigungen, nicht auftreten. Die Verschmutzungen sind vom AN umgehend zu beseitigen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Acker- und Grünlandflächen ist in jedem Falle zu gewährleisten. Fahrspuren und Verdichtungen, die durch die Arbeiten entstehen, sind nach Beendigung der Arbeiten unverzüglich zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Gegebenenfalls sind daraus resultierende längere Förderwege in Kauf zu nehmen.

Der AN hat erst Anspruch auf Auszahlung der Position „Baustellenräumung“, wenn er mit entsprechender Bescheinigung nachweist, dass keine Forderungen der zuständigen Baulast- bzw. Unterhaltungsträger oder Eigentümer vorliegen. Die Aufwendungen für alle v. g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht als getrennte Leistungen im LV erfasst sind, in die entsprechenden Positionen des LVs einzurechnen.

2.3 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Seitens des AG werden keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen zur Verfügung gestellt. Im Bedarfsfall hat der AN diese selbst zu beschaffen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Lager- und Arbeitsplätze einschließlich Lagerplätzen für Oberboden sowie Plätze für Baustelleneinrichtungen sind vom AN selbst zu beschaffen und gehen zu dessen Lasten, soweit nicht anders angegeben. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren.

Bei der Errichtung solcher Plätze ist auf die Belange der Anlieger gebührend Rücksicht zu nehmen. Privatgrund darf ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers weder permanent noch temporär zur Lagerung von Material und Gerätschaften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für öffentliche und dem AG gehörende Flächen.

Plätze für die Baustelleneinrichtung im Baubereich sind dem AG rechtzeitig anzuzeigen und nur nach Freigabe des AG zu nutzen. Bei der Baustellenräumung ist u. a. folgendes zu beachten:

Alle benutzten Flächen für Baustelleneinrichtung, Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind dem früheren Zustand entsprechend wiederherzustellen. Zu erhaltender Bestand vorhandenen Aufwuchses ist hierbei zu beachten.

Eine besondere Vergütung erfolgt nicht, der Leistungsumfang ist in die Pauschale „Baustellenräumung“ einzurechnen. Die Zahlung v. g. Position erfolgt erst nach Vorlage einer Erklärung durch den AN, dass Forderungen Dritter abgegolten sind.

Die entsprechenden Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen und dem AG ist eine Freistellungserklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass keine Ansprüche von Dritten aus Benutzung von Privateigentum gegen den AN bestehen.

Bei der Zwischenlagerung von gefährlichem Abfall (z. B. Böden) auf unbefestigten Grundstücken aus der Disposition des AN sind technische Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, um ein Auswaschen von Schadstoffen zu verhindern (u. a. Abdeckung und Unterlage). Erforderliche Genehmigungen für das Zwischenlager sind durch den AN einzuholen. Die Kosten für die Zwischenlagerung und Genehmigungen sind in die jeweiligen Ordnungsziffern einzurechnen.

2.5 Schutzbereiche und -objekte

Die von den baulichen Maßnahmen nicht unmittelbar betroffene Begrünung und Bepflanzung auf den Banketten, Böschungen und sonstigen Flächen darf nicht beschädigt werden.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen Absteckungs- und Vermessungspunkte müssen grundsätzlich erhalten bleiben und sind zu sichern. Werden diese Punkte durch Eigenverschulden des AN bzw. ohne Anordnung des AG im Rahmen der Baumaßnahme verändert, beschädigt oder entfernt, sind diese auf Kosten des AN wiederherzustellen.

Alle im Bereich der Baustelle vorhandenen amtlichen Festpunkte und Grenzsteine müssen grundsätzlich erhalten bleiben und sind zu sichern. Wird eine Veränderung dieser Punkte im Rahmen der Baumaßnahme erforderlich, hat der AN die zuständige Behörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Kosten für Einmessung und Neufestsetzung, die durch Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (VermKV) oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) erfolgen, trägt der AG.

2.5.1 Natur-, Landschaftsschutzgebiete

An die Baumaßnahmen angrenzende und in den Ausführungsplänen als „Schutzbereiche“ gekennzeichnete Bereiche wie zu schützender Bewuchs dürfen nicht betreten, befahren oder in anderer Weise gestört werden.

Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landespflegegesetzes (LPflG) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der dafür ergangenen Verordnungen sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung bei der Baudurchführung zu beachten. Gleiches gilt für die Arbeiten in Landschafts- und Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und Natura 2000-Schutzgebieten. Die Arbeiten dürfen nicht den Schutzziele der Schutzgebiete widersprechen.

2.5.2 Bäume und Flurgehölze

Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die R SBB „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen“ sind zu beachten.

Im Bereich bestehender Gehölzbestände ist vom AN darauf zu achten, dass zusätzliche Bodenverdichtungen im Wurzelbereich vermieden werden. Material oder Erdablagerungen sind dort nicht zulässig.

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

Die Bestimmungen des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) des Landes Rheinland-Pfalz sowie der dafür ergangenen Verordnungen müssen in ihrer jeweils neuesten Fassung bei der Baudurchführung beachtet werden.

Ökologisch wertvolle Bereiche, Tabuzonen, Bäume, Flurgehölze und Vegetationsflächen sind zu meiden und gegebenenfalls zu schützen.

2.5.3 Biotope

Ökologisch wertvolle Biotope sind zu meiden und gegebenenfalls zu schützen.

2.5.4 Denkmale

Nicht relevant, bei etwaigen Bodenfunden siehe Kapitel 2.5.7 (Vermutete Bodenfunde)

2.5.5 Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

Die Wahl der Arbeitsgeräte und die Arbeitsweise sind auf Immissionsschutzbereiche und -objekte abzustimmen. In unmittelbarer Nähe sämtlicher Gebäude ist nach Möglichkeit nur statisch zu verdichten. Sollte eine dynamische Verdichtung notwendig sein, ist dies mit dem AG abzustimmen und vor Beginn der Verdichtung eine Beweissicherung durchzuführen.

Es ist sicherzustellen, dass angrenzende Immissionsschutzbereiche und -objekte nicht durch Staub, Erschütterungen und Lärm oder ähnliche Einwirkungen beeinträchtigt werden und Ausgleichsansprüche im Sinne des § 906 Abs. 2 BGB vermieden werden.

2.5.6 Gewässer, Wasserschutzgebiete

Die Funktionsfähigkeit der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer ist für die Dauer der Baumaßnahme sicherzustellen.

Die jederzeit schadlose Ableitung des Oberflächenwassers im gesamten Baubereich und des Einflussgebietes ist Sache des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Die einschlägigen wasserwirtschaftlichen sowie gewässer- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben und Vorschriften sind zu beachten. Die Auflagen vorhandener Wasserschutzzonen sind zu berücksichtigen.

Die Baumaßnahme befindet sich in der Schutzzone III B.

2.5.7 Vermutete Bodenfunde

Die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind zu beachten. Jeder zu Tage kommende archäologische Fund ist unverzüglich dem AG sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie zu melden und die Fundstelle - soweit möglich - unverändert zu belassen. Fundgegenstände sind gegen Verlust zu sichern.

Beim Fund verdächtiger Gegenstände, bei denen es sich um Kampfmittel handeln könnte, dürfen diese unter keinen Umständen berührt oder transportiert werden. In solchen Fällen sind umgehend die örtlichen Polizeidienststellen, Ordnungsämter und/oder der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz (KMRD)

Leit- und Koordinierungsstelle in Koblenz

E-Mail: Kmrdr@add.rlp.de

Der Kampfmittelräumdienst Rheinland-Pfalz (KMRD) ist ein Referat der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD).

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

Tel.: +49 (651) 9494-0

Fax.: +49 (651) 9494-170

E-Mail: poststelle@add.rlp.de

Web: <https://add.rlp.de>

Das weitere Vorgehen ist mit dem Kampfmittelräumdienst und dem AG abzustimmen.

2.6 Anlagen im Baubereich

2.6.1 Leitungen

Im Baubereich befinden sich öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Diese sind in den beiliegenden Leitungsplänen dargestellt.

Bei Arbeiten im Bereich von Leitungen sind entsprechende Schutzmaßnahmen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen abzustimmen.

Im Baubereich befinden sich nach Kenntnis des AG folgende Leitungen:

Gashochdruckleitung

– Creos Deutschland GmbH

Tel: 06841/ 9886 – 560

planauskunft@creos-net.de

Kommunikationsleitungen

- Deutsche Telekom

Jegliche Bauarbeiten sind erst nach Zustimmung des Ver- und Entsorgungsunternehmens und des AG durchzuführen. **Die Liste der betroffenen Versorgungsträger erfüllt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der AN muss sich rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über das Vorhandensein von Leitungen und deren Lage unterrichten und sich von den Ver- und Entsorgungsunternehmen in der Örtlichkeit einweisen lassen.** Er haftet für sämtliche von ihm zu vertretenden Schäden an Leitungen im Bereich der Baustelle. Darüber hinaus muss der AN die geltenden Vorschriften, Richtlinien und Kabelschutzanweisungen bei seinen durchzuführenden Arbeiten beachten und seine Arbeitsweise entsprechend darauf einstellen.

Der AN ist verpflichtet dem AG alle straßenbaubedingten Änderungen sowie erforderlichen Sicherungen oder Verlegungen zu melden. Ebenso hat der AN entstehende Erschwernisse bei der Ausführung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Voraus in Textform anzuzeigen, so dass der AG die zuständigen Ver- und Entsorgungsunternehmen umgehend in Textform zur Sicherung bzw. Verlegung auffordern kann. So wird gewährleistet, dass die Baumaßnahme nicht behindert wird und Entscheidungen über die Anerkennung von Erschwernissen zeitnah erfolgen können.

Die Sicherung oder Umlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen wird ausschließlich nach Angabe des zuständigen Ver- bzw. Versorgungsträgers in Auftrag gegeben und abgerechnet bzw. von deren Vertragsfirmen ausgeführt.

Behinderungen und Erschwernisse bei den Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen sind dem Träger der Straßenbaulast gesondert (getrennt nach den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen) nachzuweisen.

Die eventuelle Herstellung von Suchschlitzen oder -gräben wird gesondert von den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen in Auftrag gegeben und vergütet.

2.7 Öffentlicher Verkehr im Baubereich:

2.7.1 Straßenverkehr

Öffentlicher Verkehr auf den Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen, forst- und landwirtschaftlicher Verkehr, sowie Anliegerverkehr. Der öffentliche Straßenverkehr ist während der Bauzeit aufrecht zu erhalten.

3 Angaben zur Ausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Arbeiten an sämtlichen Maßnahmen sind im laufenden Verkehr durchzuführen.

Folgende wesentliche Verkehrssicherungsmaßnahmen sind vom AN durchzuführen. Verkehrssicherung nach beigefügtem Beschilderungsplan während der Baumaßnahme. Verkehrssicherung nach beigefügtem Beschilderungsplan während der Maßnahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Die für die Ausführung der vorliegenden Baumaßnahme erforderlichen Verkehrssicherungen werden dem AN alleinverantwortlich übertragen (siehe ZTV-SA).

Alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs innerhalb der Baustelle gelten auch für die Sicherung und Regelung des Verkehrs außerhalb der Baustelle, soweit sie durch die Baumaßnahme erforderlich sind.

Der AN muss hinsichtlich der Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung bei Arbeitsstellen einen Verkehrszeichenplan aufstellen und dem AG (hier: anordnenden Behörde) bis spätestens 14 Tage vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung einreichen.

Die hierfür anfallenden Aufwendungen sind in die Position „Verkehrssicherung einrichten“ einzurechnen, sofern hierfür keine separaten Leistungspositionen im Leistungsverzeichnis enthalten sind.

Die Verkehrszeichenpläne sind auf Grundlage der Regelpläne und Anforderungen der RSA 21 sowie der ZTV-SA zu erstellen.

Die Beleuchtungsanlage der Arbeitsstelle ist so auszulegen, dass Flimmern und Stroboskop-effekte vermieden werden. Farbiges Licht ist nicht anzuwenden. Im Hinblick auf die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ist die Beleuchtungsanlage nach Möglichkeit im Bereich der vom Verkehr entfernten Fahrbahnbegrenzung zu positionieren.

In Arbeitsstellen von längerer Dauer kann durch die Beleuchtungsanlage ebenfalls eine Beleuchtung des Verkehrsbereiches erzeugt werden. Wenn die mittlere Fahrbahnleuchtdichte des Verkehrsbereichs mindestens $0,75 \text{ cd/m}^2$ beträgt und die Beleuchtung in dunkler Umgebung endet, ist mithilfe von zusätzlichen Leuchten - besonders am Ende der beleuchteten Arbeitsstelle - eine Adaptionsstrecke von mindestens 50,00 m vorzusehen. Um eine Blendung zu vermeiden, darf die Schwellenwerterhöhung innerhalb des Verkehrsbereichs maximal 15 % betragen.

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

Der AG erlässt in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verkehrsbehörde die verkehrsbehördliche Anordnung. Für die Erteilung dieser Anordnung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben.

3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs

Es ist grundsätzlich sicherzustellen, dass Kranken-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge jederzeit Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten vorfinden.

3.1.2 Verkehrsumleitungen

Verkehrsumleitungen sind nicht erforderlich.

3.1.3 Verkehrsbeschränkungen

Verkehrsbeschränkungen sind nicht erforderlich.

3.1.4 Verkehrssperrungen, Sperrpausen

Verkehrssperrungen sind zum momentanen Stand nicht erforderlich.

3.1.5 Freihalten von Lichtraumprofilen

Das Freihalten von Lichtraumprofilen ist im Rahmen der Maßnahmen nicht erforderlich.

3.2 Bauablaufplan

3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten

Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich jeden Bauunfall zu melden, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

Spätestens 10 Tage nach Zuschlagserteilung erfolgt die örtliche Baustelleneinweisung. Dabei hat der AN dem AG einen Zeitplan über den vorgesehenen Ablauf zur Umsetzung der Maßnahmen zu unterbreiten. Die Arbeiten sind schnellstmöglich, spätestens 5 Werktage nach Aufforderung zu beginnen und vom AN unter eigener Verantwortung im Einvernehmen mit dem AG bzw. der Bauaufsicht entsprechend der Angaben des Bauvertrags, der landschaftspflegerischen Ausführungspläne, der technischen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zügig und kontinuierlich durchzuführen.

Der Baustellenleiter muss fachkundig und während der Ausführungszeit stets auf der Baustelle anwesend sein. Er ist dem AG vor Auftragserteilung ebenso wie der Bauleiter schriftlich zu benennen. Bei Verzögerungen, die auf eine nicht genügend ausgerüstete und besetzte Baustelle zurückzuführen sind und eines verzögerten Fertigstellungstermins- kann der AN keine Lohn- bzw. Materialkostenzusatzvergütung geltend machen.

Bei der Disposition des Bauablaufs sind folgende Einzelfristen zu beachten:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| • Pflanzarbeiten | Herbst/Winter 2026/2027 (bis 30.04.2027) |
| • Fertigstellungspflege 2027 | |
| inkl. Wässerung | bis 30.09.2027 |
| • Entwicklungspflege 2028 | |
| inkl. Wässerung und Düngung | bis 15.10.2028 |
| • Entwicklungspflege 2029 | |

3.2.2 Zeitliche Beschränkungen

Am 1. März beginnt gemäß § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) das jahreszeitliche Rodungsverbot von Gehölzen, während der für die Tierwelt (insbesondere die Vogelwelt) bedeutsamen Fortpflanzungsperiode. Bis einschließlich 30. September dürfen keine Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen (z.B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sogenannter Sommerschnitt von Obstbäumen). Eine weitere Ausnahme gilt bei zulässigen Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird.

3.2.3 Bodenverbesserungsstoffe und Dünger

Der organisch-mineralische Bodenverbesserungsstoff ist mit dem einzubauenden Pflanzsubstrat zu vermischen. **Es ist darauf zu achten, dass keine Produktreste an der Oberfläche liegen bleiben. Nach dem Pflanzen ist sehr gründlich anzugießen.** Die Düngung der Pflanzstellen ist nur unter der Aufsicht eines Beauftragten des AG durchzuführen.

Bodenverbesserungsstoffe und Dünger sind bei der Pflanzenabnahme auf der Baustelle bereitzustellen: sie sind nur in Originalgebinden anzuliefern, durch Originallieferscheine zu belegen und vom AG abnehmen zu lassen. Originallieferscheine sind dem AG auszuhändigen, eine Zweitschrift ist daher immer erforderlich. Die laut Bieterangabenverzeichnis angebotenen und benannten Fabrikate dürfen im Nachhinein nicht ohne vorherige Zustimmung des AG geändert werden.

3.2.4 Pflanzen und Pflanzenteile

Es dürfen nur Pflanzen geliefert werden, die den gültigen „Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ der FLL in aktueller Fassung und der DIN 18916 entsprechen.

Wichtiger Hinweis zur Verwendung gebietseigener Pflanzen:

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz § 40 in der Fassung vom 29.07.2009 müssen ab dem 1. März 2020 in der freien Natur Gehölze und Saatgut innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Karte der 6 Vorkommensgebiete Deutschlands auf Grundlage der ökologischen Grundeinheiten gem. „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des BMU (Bundesministeriums für Umwelt, Natur und Reaktorsicherheit, Stand 2012):



Vorkommensgebiete in Deutschland

- VK 1 Norddeutsches Tiefland
- VK 2 Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland
- VK 3 Südostdeutsches Hügel- und Bergland
- VK 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben**
- VK 5 Schwarzwald, Württembergisch-Fränkisches Hügelland und Schwäbisch-Fränkische Alb
- VK 6 Alpen und Alpenvorland

Die Baum- und Straucharten (Jungpflanzen) sind als gebietseigene Pflanzen ausschließlich aus dem **Vorkommensgebiet (VK) 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“** zu liefern. **Es wird darauf hingewiesen, dass der Liefernachweis über die Lieferbaumschule und Verfügbarkeit/Lieferbarkeit der im LV angeführten gebietsheimischen Pflanzen zur Submission den Angebotsunterlagen beizulegen bzw. durch entsprechende schriftliche Nachweise zu dokumentieren ist. Auf gesondertes Verlangen ist ein geeigneter Nachweis über das Vorkommensgebiet vorzulegen.**

Pflanzenlieferung

Das Pflanzmaterial wird im Einvernehmen mit dem AG abgerufen. Die Pflanzenlieferung ist mindestens drei Tage vorher dem zuständigen Sachbearbeiter anzumelden.

Die Überprüfung der Gehölze, die vollständig in einer Sendung und bei frostfreiem Wetter angeliefert werden müssen, erfolgt beim Entladen des Transportmittels bzw. vor dem Rückschnitt und vor Tauchen der Wurzeln vor dem Einschlagen durch einen Beauftragten des AG. Die Entscheidung, ob die gelieferten Pflanzen den geforderten Bedingungen entsprechen, trifft der AG.

Die Pflanzenqualität und die Bündelung der Gehölze muss den „FLL-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen“ entsprechen. Für eine ausreichende Etikettierung der Pflanzenarten und die Mitgabe des Originallieferscheines ist Sorge zu tragen.

Die Gewährpflicht der Artenechtheit läuft so lange, bis die Pflanzenart und -sorte einwandfrei festgestellt werden kann. Falsche Arten und Sorten muss der Auftragnehmer durch die richtigen ersetzen und die Kosten für die Neupflanzung übernehmen.

Pflanz- und Saatarbeiten

Bei den Gehölzpflanzungen handelt es sich um Einzelgehölzpflanzungen von Hochstämmen und Gruppenpflanzungen von Sträuchern und Heistern.

Überschüssiger Bodenaushub ist auf der Baustelle zu belassen. Alle Materialien, einschließlich Gehölze und die für die Pflanzungen vorgesehenen Bodenverbesserungsmittel sind vom AN zu liefern.

Erst nach Abnahme und Freigabe der Absteckung kann mit dem Herstellen der Pflanzgruben einschließlich Vermischen der Bodenverbesserungsmittel begonnen werden.

Vor dem Pflanzen sind die Gehölze zu schneiden.

Die Pflanzarbeiten sind so auszuführen, dass die Pflanzen unmittelbar nach Herstellung der Pflanzgruben gesetzt werden. Ein Offenliegen der Pflanzgruben ist grundsätzlich zu vermeiden. Nach dem Pflanzen und Angießen erfolgt das Mulchen der Pflanzscheiben.

Die Grenzabstände gemäß Nachbarschaftsrecht Rheinland-Pfalz sind zu berücksichtigen.

Pflegearbeiten und Bewässerung während der Pflegezeit

Die Pflegearbeiten gliedern sich in die Fertigstellungspflege während der ersten Vegetationsperiode nach der Pflanzung bis zur Abnahme und die anschließende zweijährige Entwicklungspflege mit jeweils 3 Pflegegängen und mindestens 10 Wässerungsgängen pro Pflegejahr – bei witterungsbedingtem Mehrbedarf kann die Anzahl erhöht werden. **Die Pflege- und Wässerungsgänge sind vor der Ausführung dem AG anzumelden. Der Auftragnehmer hat als Beleg für die geleisteten Arbeiten ein Rapportbuch zu führen. Die Rapportzettel sind dem Auftraggeber am nächsten Tag, mindestens einmal pro Woche zur Unterschrift vorzulegen.**

Das bei Bedarf heranzubringende Wasser für die Bewässerung gemäß der Pflegeposition ist Sache des AN und erfolgt auf Anordnung des AG. Wird keine Anordnung zum Wässern getroffen, so befreit das den AN nicht von der vertraglich vereinbarten Ersatzpflicht.

Der AN kann selbst schriftlich Antrag auf Wässerung der Pflanzung stellen, wenn er dies für notwendig hält. Wird dem entsprochen, so hat der AN dem AG den Beginn des Wässerns rechtzeitig mitzuteilen. Wässerungen, deren Nachweis nicht erbracht ist, werden nicht vergütet. Jede Wässerung hat in zwei Gaben zu erfolgen.

Als Richtwerte gelten pro Wässerungsgang und Pflanze:

Hochstämme:	100 l
Sträucher:	10 l

3.2.5 Hilfsstoffe für Pflanzarbeiten

Für die Lieferung von Rindenmulch zum Mulchen der Pflanzscheiben ist der Nachweis nach RAL zu führen.

3.2.6 Saatgut

Es ist gebietseigenes Saatgut zu verwenden. Die zertifizierte gebietseigene Regelsaatgutmischung „Regiosaatgut“ (RSM Regio) ist aus dem entsprechenden Ursprungsgebiet zu wählen. In Rheinland-Pfalz ist je nach Lage der Einsaatfläche gemäß den Empfehlungen für die Begrünung mit gebietseigenem Saatgut (FLL) Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 07 oder Ursprungsgebiet 09 zu verwenden. Zudem sind die Regelsaatgut-Mischungen an den Standort anzupassen:

- Standortvariante 1: Grundmischung
- Standortvariante 2: mager-sauer
- Standortvariante 3: mager-basisch
- Standortvariante 4: feucht

Die Mischungsverhältnisse der einzelnen Gräser sind den Empfehlungen für Begrünungen mit gebiets-eigenem Saatgut (FLL) zu entnehmen.

Zudem gelten DIN 18917 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Rasen und Saatarbeiten“ sowie die ZTV - La-StB „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau“.

Die Saatgutlieferung muss originalverpackt in Säcken erfolgen, die dem Saatgutverkehrsgesetz (SaatG) und der Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten

(Saatgutverordnung SaatV) entsprechen und Angaben über die Artenzusammensetzung, Gewichtsmengen etc. enthalten. Packungen unter 10 kg sind nicht zulässig. Bei Beschädigung der Originalverpackung ist der AG berechtigt, die Saatgutlieferung zurückzuweisen.

Der AN hat die Anlieferung des Saatgutes dem AG mindestens 3 Werktage im Voraus anzuzeigen.

Das Saatgut ist erst nach Abnahme durch den AG auszubringen. Gegebenenfalls sind auf Anordnung des AG die Mischungskomponenten einzeln verpackt anzuliefern und anschließend vor Ort unter Aufsicht zu mischen.

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung behält sich der AG vor, von den einzelnen Chargen Proben zu entnehmen, die von einer staatlichen Untersuchungsanstalt auf die vorgeschriebenen Bestandteile untersucht werden.

3.2.7 Abfälle

Abfälle sind getrennt zu sortieren, der Kompostierung, der Rohstoffverwertung oder der geregelten Entsorgung zuzuführen. Für die im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden Abfallmaterialien- Erdmassen zur Beseitigung oder Verwertung außerhalb der Baumaßnahme- sind unabhängig davon, ob sie verwertet oder beseitigt werden, nachfolgende Nachweisführungen durchzuführen.

Nachweisführung gemäß Nachweisverordnung (NachwV) und KrW/AbfG

Nicht gefährliche Abfälle

Der Entsorger hat Nachweisbücher in Form von Registern führen, in denen die Entsorgung aller Abfälle zu dokumentieren ist.

Gefährliche Abfälle

Das Nachweisverfahren umfasst eine vorlaufende Vorabkontrolle mittels des Entsorgungsnachweises (ENS) vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung sowie eine nachlaufende Kontrolle jedes einzelnen Abfalltransportes mittels des Begleitscheins (BGS) und /oder Übernahmescheins bis zum Abschluss der Entsorgung (Verbleibskontrolle).

Zusätzlich sind im Sammelverfahren sowie bei der Entsorgung von Kleinmengen Übernahmescheine zu führen, mit denen die Übergabe der Abfälle an den Einsammler oder Entsorger belegt wird.

Seit 01.04.2010 ist das nach den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch durchzuführende Nachweisverfahren obligatorisch.

Seit 01.02.2011 gilt für den abfallrechtlichen Vollzug in Rheinland-Pfalz weiterhin folgendes:

1. Alle Abfallwirtschaftsbeteiligten müssen beim Führen von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen das eANV mit qualifizierter elektronischer Signatur anwenden.
2. Alle Beteiligten müssen bei der ZKS-Abfall registriert sein und somit Zugang zur ZKSAbfall haben. Anderes wird nicht mehr toleriert!
3. Es wird auf vollständige elektronische Nachweisführung hingewiesen.

Im Einzelfall entscheidet die SAM, ob und welche ordnungsrechtlichen Maßnahmen sie im Rahmen von Ordnungswidrigkeitenverfahren oder abfallrechtlichen Anordnungen anwendet, um den Vollzug der Nachweisordnung durchzusetzen.

Der Entsorgungsweg kann vom AN gewählt werden. Er hat hierfür einen Entsorgungsnachweis zu erstellen. Die notwendige Bearbeitungszeit ist zu berücksichtigen. Mögliche Verzögerungen gehen zu Lasten des AN. Alle entstehenden Kosten sind einzurechnen. Gebühren der Entsorgungsanlage werden vom AN entrichtet und vom AG in nachgewiesener Höhe erstattet.

Für das Begleitscheinverfahren hat der AN eine Person (z.B. Bauleiter, Polier) zu benennen, die für die Signatur der Begleitscheine verantwortlich ist und als Bevollmächtigter des AG (Abfallerzeuger) auftritt. Die Signatur der Begleitscheine des Beförderers müssen andere Personen des AN bzw. Nachunternehmers übernehmen.

Der AN trägt sämtliche anfallenden Gebühren der SAM. Dem AG ist eine Kopie der Gebührenbescheide der SAM zu übergeben.

Einzelne Abfälle bei Bauausführung

Einzelne Abfälle, die bei Bodenbewegung auftreten und Bauschutt bzw. Hausmüll zuzuordnen sind, sind zu separieren und getrennt nach den Abfallarten zu entsorgen (Steine, Beton, Holz, Kunststoffe, Metalle, Glas, usw.). Soweit nicht gesonderte Positionen dafür vorgesehen sind, sind die hierfür erforderlichen Aufwendungen in die entsprechenden Erdbaupositionen einzukalkulieren. Alle sonstigen anfallenden, herstellungsbedingten Reststoffe, Verschnitte und Abfälle werden Eigentum des AN und sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen.

3.3 Beweissicherung

3.3.1 Gebäude und Anlagen

Sofern zwecks Zustands- und Ausführungsfeststellung vom AN zusätzliche Beweissicherungen für notwendig erachtet werden, ist die Bauüberwachung des AG an dieser Zustandsfeststellung zu beteiligen. Über diese Zustandsfeststellung wird eine gemeinsame Niederschrift, gegebenenfalls Fotoaufnahmen, gefertigt.

Der AN führt den Bauvertrag gemäß § 4 VOB/B eigenverantwortlich durch. Die Beweissicherung des AG entbindet den AN nicht von seiner Beweissicherungspflicht.

Dem AN wird daher empfohlen, abschnittsweise und zeitnah in geeigneter Weise Schadensaufnahmen an bestehenden Gebäuden, Mauern und dergleichen einvernehmlich mit den jeweiligen Eigentümern und der örtlichen Bauüberwachung des AG durchzuführen und zu dokumentieren. Eine besondere Vergütung hierfür erfolgt nicht.

3.3.2 Verkehrswege

Zustand und Benutzungsrechte der Wirtschaftswege sind bei den zuständigen Stellen einzuholen. Bei den Arbeiten sind die benutzten Verkehrswege und Überfahrten vor Beschädigungen zu schützen. Beschädigungen an Verkehrswegen oder anderen Eigentums gehen zu Lasten des Verursachers. Die Benutzungserlaubnis für verkehrsbeschränkte öffentliche Gemeindestraßen sowie sonstige gemeindliche Wege und deren Wiederabnahme durch die betreffende Gemeinde ist Sache des AN.

Soweit eine Nutzung von Gemeindestraßen (Wohn- und Anliegerstraßen) erfolgt, ist eine Beweisführung in Form einer Begehung mit den entsprechenden Eigentümern und eines gemeinsam gefertigten Protokolls durchzuführen. Diese Protokolle sind dem AG unaufgefordert vor Baubeginn vorzulegen.

Ansprüche Dritter hat der AN zu regeln oder dafür Sorge zu tragen, dass solche nicht entstehen.

Berechtigte Forderungen der Wegeanlieger, welche durch den Baustellenverkehr des AN verursacht werden, gehen zu Lasten des AN.

Treten Schäden in diesen Zufahrtswegen auf, die vom AN verursacht sind, hat dieser sie umgehend zu beseitigen.

Freistellungserklärungen von den jeweiligen Eigentümern für benutzte Wege und sonstige Einrichtungen sind vor Einreichen der Schlussrechnung dem AG vorzulegen.

Der AN hat erst dann Anspruch auf Auszahlung der Position Baustellenräumung, wenn er mit entsprechender Bescheinigung nachweist, dass diesbezüglich keine Forderungen der zuständigen Baulast- bzw. Unterhaltungsträger oder Eigentümer vorliegen.

3.4 Sicherungsmaßnahmen

Sämtliche Sicherungsmaßnahmen sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet. Die Baustelle ist gemäß den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der Straßenverkehrsordnung zu sichern und so risikolos zu führen, dass eine Gefährdung der Teilnehmer des öffentlichen Straßenverkehrs, des Bahnverkehrs, Anliegerverkehrs, Baustellenverkehrs und des Baustellenpersonals ausgeschlossen wird. Für sämtliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Schutzgerüsten, Beleuchtung, Beschilderung usw. ist der AN verantwortlich. Dabei sind neben der StVO u. a. auch die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) zu beachten. Die durch den AG angeordneten Sicherungsmaßnahmen entbinden den verantwortlichen Bauleiter des AN nicht, den Baubetrieb im Hinblick auf die Sicherheit so risikolos zu führen, dass niemals eine Gefährdung der Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr und des Baustellenpersonals festzustellen ist.

Die Kosten für alle vorgenannten Aufwendungen sind, soweit nicht gesondert Positionen für Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind, in die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

3.5 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

Flächenaufmaße sind in einem Abrechnungsplan oder in Aufmaßblättern darzustellen. Ist in den Positionen ein Stoffverbrauch vereinbart, so ist der Verbrauch durch Soll- und Ist-Aufstellungen nachzuweisen.

Der AN wird durch die Kontrollmessungen des AG nicht von seiner Verantwortung für die Messgenauigkeit der Bauausführung sowie der vertraglichen Leistung, eigene Messungen für Abnahme und Abrechnung durchzuführen, entbunden.

Alle Kosten für Vermessungsleistungen des AN sind in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Alle erforderlichen Aufmaße sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Einzelarbeiten gemeinsam mit dem AG durchzuführen und anzuerkennen.

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausgezahlt.

Bereits bei jeder Abschlagszahlung sind schlussrechnungsreife Mengenermittlung beizufügen.

Vermessungsleistungen

Sämtliche Vermessungsarbeiten für die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten sind vom AN auszuführen. Die Kosten sind in die Baustelleneinrichtungskosten einzurechnen sofern keine gesonderte Position ausgeschrieben ist.

Aufmaßverfahren

Alle erforderlichen Aufmaße und notwendigen Feststellungen für die Abrechnung sind unmittelbar nach Beendigung der jeweiligen Leistungsbereiche stets gemeinsam durchzuführen. Diese notwendigen Feststellungen und Aufmaße hat der AN rechtzeitig zu beantragen.

Ist aufgrund eines Aufmaßversäumnisses seitens des AN eine nachträgliche Feststellung notwendig, trägt der AN allein die durch den Zusatzaufwand entstandenen Kosten.

Bei den Erdbauleistungen, die nach Abtrags- sowie Auftragsprofilen zu ermitteln sind, ist der AG mindestens zwei Tage vor Beginn der jeweiligen Arbeit zu benachrichtigen. Vor Auf- bzw. Abtrag und nach

Beendigung der Arbeiten ist jeweils eine Geländeaufnahme in Anwesenheit des AG zu erstellen, damit die Abrechnung sichergestellt werden kann.

Materiallieferungen

Lieferscheine für die OZs, deren Abrechnung nach „Tonnen“ erfolgt, sind dem AG grundsätzlich sofort, spätestens jedoch am nächsten Arbeitstag nach der Anlieferung auszuhändigen. Gleiches zählt auch für vergleichbare OZs, bei denen Lieferscheine für den Abrechnungsnachweis etc. benötigt werden.

Die zu liefernden Materialien sind vor Beginn der Arbeiten zur Baustelle zu bringen und so zu lagern, dass eine Überprüfung durch den AG jederzeit möglich ist. Die Anlieferungen sind vom AG zu bestätigen und die Wiegekarten und Lieferscheine unterschreiben zu lassen.

Die Liefer- und Wiegescheine sind am Tage der Lieferung abzugeben. Für Bodenverbesserungsmittel und Dünger sind die Originallieferscheine einzureichen.

Aufmaß und Abnahme von Pflegearbeiten

Als vorbereitende Maßnahme für die Abnahme sind die Pflegegänge anzumelden. Eine Abnahme der Pflegegänge ist schriftlich zu beantragen. Nicht abgenommene Leistungen gelten als nicht erbracht und werden erst nach der Abnahme vergütet.

Für den Pflegezeitraum wird festgelegt, dass die jeweils notwendigen Pflegedurchgänge vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Sachbearbeiter abgesprochen und bei ihm mind. drei Tage vorher angemeldet werden müssen. Nach Beendigung des jeweiligen Pflegeganges findet eine Überprüfung durch den AG statt. Festgestellte Mängel sind bis spätestens 10 Werktagen nach Zugang der Mitteilung zu beseitigen. Nur überprüfte und bestätigte Leistungen werden vergütet.

Digitales Aufmessen

Ist vom AN der Einsatz von digital messenden und datenerfassenden Vermessungsgeräten (elektronisches Tachymeter (Totalstation), GNSS-Empfänger etc.) vorgesehen, so ist vor Baubeginn eine Dokumentation aller zum Einsatz kommenden Vermessungsgeräte mit den Herstellerangaben, Methode der Datenweitergabe sowie dem Einsatzzweck auf der Baustelle an den AG zu übergeben. Eine entsprechende Vorlage (Geräteliste) ist den Vergabeunterlagen beigelegt.

Die Rohdaten (i. d. R. aufgenommene Koordinaten, Punktliste) sind unmittelbar nach der Messung, d. h. noch auf der Baustelle, durch die Abspeicherung auf einem USB-Stick oder durch E-Mail-Versand als Textdatei (*.txt) an die Bauüberwachung zu übergeben. Vorzugsweise sind die Punktkoordinaten im Hinblick auf die weiteren Berechnungen in den REB-VB im Gauß- Krüger System oder ETRS89 / UTM-System (6-stellig) aufzunehmen. Das interne Geräteprotokoll (bei dem alle Messeinstellungen bzw. Änderungen, Punkte, Messfolge usw. aufgezeichnet werden) sowie das Kalibrier-/Justierprotokoll der Messgeräte ist vom AN vorzuhalten und auf Anforderung dem AG auszuhändigen.

Als Ersatz für das herkömmliche Aufmaßblatt ist ein „Messprotokoll“ (Deckblatt und Anlage) zu erstellen und spätestens 10 Werktagen nach der gemeinsamen Feststellung unterzeichnet an die Bauüberwachung zu senden. Eine entsprechende Vorlage (Deckblatt des Messprotokolls) ist den Vergabeunterlagen beigelegt. Die Punktliste mit den Koordinaten bildet dabei die Anlage.

Die Punktnummern der vor Ort aufgenommenen Koordinaten sind bei der Aufbereitung der Daten und der Mengenermittlung beizubehalten. Bei weiteren Aufmaßterminen ist die Nummerierung fortzusetzen. Es dürfen keine Punktnummern doppelt vergeben werden.

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

Beim Einsatz eines GNSS-Empfängers (Rover) ist in der Software des Feldrechners einzustellen, dass vor dem Speichern einer Position (Punktaufnahme) mindestens drei Messungen (automatisiert im Hintergrund) erfolgen, die gemittelt werden.

Die Genauigkeiten unter Punkt 2.5 der ZTV Verm-StB 01 sind einzuhalten. Vor jeder Messung ist die Messgenauigkeit durch das Anmessen bekannter Punkte zu überprüfen.

Allgemeine Bauabrechnung

Erfolgt die Mengenermittlung z. B. gemäß Formel-Nummer 21 „Gerade aus Koordinaten“ und Formel-Nummer 22 „Unregelmäßiges Vieleck aus Koordinaten“ so ist zur Visualisierung ein Abrechnungslageplan zu erstellen. Über textliche Hinweise und notwendige Bemaßung markanter Stellen ist der Plan mit allen für die Abrechnung notwendigen Angaben zu versehen (Längen- bzw. Flächenangabe, OZ, gegebenenfalls Kostenträger). In Anlehnung an die Regelabrechnung (nach Plan) sind zur Berechnung 2D-Koordinaten (bestehend aus Rechts- und Hochwert bei Gauß-Krüger bzw. Ost- und Nordwert bei ETRS89 / UTM) zu verwenden.

Der Abrechnungslageplan ist ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung sowie als DWG-Datei (alternativ DXF-Datei) und als PDF-Datei an die Bauüberwachung zu übergeben.

Der Abrechnungslageplan ist durch Unterschrift von beiden Vertragsparteien anzuerkennen.

Die elektronische Datenübergabe kann auf einem Datenträger oder per E-Mail erfolgen.

Die Blattnummern (Adressen) innerhalb der DA11-Datei haben mit der Nummerierung der Aufmaßblätter bzw. der Messprotokolle übereinzustimmen.

Die Adresszeilen dürfen nachträglich nicht mehr verändert oder gelöscht werden. Für gegebenenfalls notwendige Ergänzungen oder Korrekturen sind für den AG entsprechende Zeilen freizuhalten. Eine genaue Festlegung erfolgt in der „Vereinbarung zur Bauabrechnung“.

Abrechnung Erdbau

Der AN hat alle Mengenermittlungen, auch die Ergebnisse der Berechnungen außerhalb der REB-VB 23.003, als DA11-Datei zur Verfügung zu stellen.

Alle relevanten Abrechnungsgrenzen sind in Querprofilen und entsprechenden Lageplänen darzustellen. Sofern sich kein automatischer zwangspunktbezogener Profilabstand ergibt, ist ein projektspezifischer Abstand in der „Vereinbarung zur Bauabrechnung“ gemeinsam festzulegen. Können einzelne Leistungsbereiche schlussrechnungsfähig aufgestellt werden, so sind diese zeitnah darzustellen und vorzulegen. Die Querprofile und die Lagepläne sind in digitaler Form und in Papierform zu übergeben.

Die REB-Datei zur Prüfung der Eingabedaten im REB-Prüfprogramm, sind dem AG per E-Mail oder auf einem Datenträger mit den weiteren Abrechnungsunterlagen zu übergeben. Die Daten werden entweder im XML-Datenformat (in jeweiligen REB-Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) geregelt) oder in allgemeinen Datensatzarten übergeben.

Anlagen zu Aufmaßen:

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sind Anlagen, wie beispielsweise Skizzen, vorzusehen. Es müssen aus Abrechnungszeichnungen und Abrechnungsunterlagen alle Maße und Angaben, die zum Prüfen einer Rechnung nötig sind, unmittelbar ersichtlich sein.

Nachtragsangebote

Für Nachtragsangebote ist die folgende Nummerierung vorgeschrieben:

Abschnitt:	90 bis 94	Nachträge
Unterabschnitt	01	Nachtrag Nr.1

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

Position 0001 Nachtragsposition Nr. 1

Rechnungsstellung

Bei Abschlagsrechnungen wird die Leistungsposition „Baustelle einrichten“ anteilig, entsprechend dem Baufortschritt, ausbezahlt, außer der AN liefert nachprüfbar anderslautende Nachweise.

Der Mehraufwand für die Erstellung von getrennten Rechnungen für die in den HVA B-StB Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen Ziffer 3 aufgezählten Leistungen ist in die Baustellengemeinkosten einzukalkulieren.

Das Original einer Rechnung für Leistungen auf Rechnung des Landes wie Leistungen des sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators und die Mithilfe bei Kontrollprüfungen ist ohne beizufügende Unterlagen zur zentralen Eingangserfassung zu senden an:

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

Land

Postfach 20 10 26

56010 Koblenz

(Bitte verwenden Sie nur diese Anschrift und vermeiden Sie Abkürzungen!)

Weitere erforderliche Angaben auf der Rechnung bzw. Gutschrift ist die vollständige LBM-Bestellnummer (41xxxxxx oder 42xxxxxx). Ist diese in Ausnahmefällen nicht bekannt, ist die betreffende Regionaldienststelle (oder deren Dienststellenummer) als Adresszusatz in der Rechnungsanschrift anzugeben.

Bei Rechnungen zu Lasten des Landes Rheinland-Pfalz:

Das Original einer Rechnung für alle anderen Leistungen ist ohne beizufügende Unterlagen zur zentralen Eingangserfassung zu schicken an den:

LBM Rheinland-Pfalz

Postfach 20 13 65

56013 Koblenz

Die 1. Ausfertigungen sind jeweils mit den zweifach beizufügenden Unterlagen an die Bauüberwachung nach Angaben des AG zu schicken. Darüberhinausgehende Ausfertigungen sind den HVA B-StB Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu entnehmen.

Bei Rechnungen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland:

Die Rechnungsausfertigungen sind an die zuständige Bauaufsicht zu schicken. Diese wird im Zuschlags schreiben bekanntgegeben.

Jeden weiteren Schriftverkehr, z. B. Nachtragsangebote, Aufmaße, Planungsunterlagen etc. senden Sie bitte an die bekannte postalische Anschrift der jeweiligen Regionaldienststelle und der zuständigen Bauüberwachung.

3.6 Prüfungen

3.6.1 Güteprüfungen von Pflanzen und Pflanzenteilen (Landschaftsbau)

Für gebietseigene Pflanzen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Richtigkeit der Herkunft kann bei Zweifel der Nachvollziehbarkeit durch den AG überprüft werden. Die Pflanzenlieferung erfolgt gemäß Pos. Pflanzenlieferung. Hierbei sind die Anforderungen der DIN 18916 als maßgebend zu berücksichtigen. Gehölze sind im nicht zurückgeschnittenen Zustand anzuliefern. Bei Lieferung der Pflanzen sind diese leicht zählbar und übersichtlich zu lagern und vor dem Rückschnitt und vor dem Tauchen der Wurzeln abnehmen zu lassen. Ersatzlieferungen sind nur mit Zustimmung des AG vorzunehmen. Sind einzelne Pflanzen (Anzahl, Gattung, Art, Sorten) nicht termingerecht zu beschaffen, ist der AG umgehend zu verständigen. Dabei sind ihm entsprechende Ersatzvorschläge über beschaffbare Pflanzen zu machen. Auf Verlangen ist die Herkunft der Pflanzen nachzuweisen.

3.6.2 Düngemittel und chemische Mittel (Landschaftsbau)

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Lieferung behält sich der AG vor, von den einzelnen Chargen Proben zu entnehmen. Diese werden von einer staatlichen Untersuchungsanstalt auf die ausgeschriebenen Bestandteile untersucht. Sollte das Untersuchungsergebnis nicht den Bedingungen des Leistungstextes entsprechen, kann der Dünger abgelehnt und Ersatz verlangt werden.

3.6.3 Saatgutproben (Landschaftsbau)

Das Regiosaatgut ist gemäß Ausschreibung zu liefern und ein entsprechender Herkunftsnachweis bzw. Zertifikat zu erbringen. Die Überprüfung der Richtigkeit der Herkunft kann durch den AG überprüft werden.

Von den verwendeten Saatgutmischungen ist eine Rückstellprobe zu nehmen, diese ist dem AG zu übergeben.

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

4.1.1 Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne, Vermessungsunterlagen)

(entfällt)

5 Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen (ZTV)

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- | | | |
|-------------------------------------|---------------------------------|--|
| ☐ | ZTV LW | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau Ländlicher Wege
Ausgabe 2016 (ZTV LW 16) FGSV |
| ☒ | ZTV La-StB | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau
Ausgabe 2018 (ZTV La-StB 18) FGSV |
| ☒ | ZTV Baumpflege | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für für Baumpflege
Ausgabe 2017 (ZTV Baumpflege) FLL |
| ☐ | ZTV Großbaumverpflanzung | Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Verpflanzen von Großbäumen und Großsträuchern
Ausgabe 2005 (ZTV Großbaumverpflanzung) FLL |

- ☐ **ZTV-SA** **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen**
Ausgabe 1997/2001 (ZTV-SA 97) FGSV einschließlich Änderungen gemäß ARS 18/1999 des BMVI

5.1.1 Bezugsquellen

FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Wesseling Str. 15-17, 50999 Köln
VkBI-Verlag	Verkehrsblatt - Verlag Schleefstraße 14, 44287 Dortmund
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach
FLL	Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. Friedensplatz 4, 53111 Bonn
LBM RP	Landesbetrieb Mobilität Rheinland - Pfalz Postfach 20 13 65, 56013 Koblenz https://lbm.rlp.de/de/service/technische-regelwerke-sonstige-regelungen-und-veroeffentlichungen/

5.2 Änderungen und Ergänzungen zu den Technischen Vertragsbedingungen für den Straßenbau

5.2.1 Hinweise zur ZTV LW 16

Ist die ZTV LW bauvertraglich vereinbart, gilt diese ausschließlich für die Leistungen im ländlichen Wegebau.

5.3 Baustelleneinrichtung

Straßenverkehrsordnung (StVO) mit allgemeiner Verwaltungsvorschrift vom 06.11.1970, einschließlich nachfolgender Ergänzungen und Berechtigungen. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage 2001.

5.4 Anzuwendende Richtlinien, Normen und Bestimmungen (in jeweils neuester Fassung)

RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführungsplanung, Ausgabe 1993 (RAS-LP 2) FGSV
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen, Ausgabe 1999 (RAS-LP4) FGSV
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen Ausgabe 1995, 4. überarbeitete Auflage 2001, FGSV
DIN 18320	Landschaftsbauarbeiten
DIN 18915	Bodenarbeiten
DIN 18916	Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 18919	Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

Baubeschreibung Straßenbau (03/2026)

DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenbestandteilen und Vegetationsflächen bei Baumaßn.
FLL Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen

5.5 Merkblätter

- Kabelschutzanweisung, Ausgabe 1962
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 1989
- FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 1, Ausgabe 2005
- FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen Teil 2, Ausgabe 2004
- MVAS 99 (Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen)